

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 24. Februar 1983

6. Stück

1039

7. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963; Änderung.

## 7.

**Gesetz vom 10. Dezember 1982, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGBL für Wien Nr. 11, zuletzt geändert durch die Vergnügungssteuergesetznovelle 1981, LGBL für Wien Nr. 16, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Z 10 hat die Wortfolge „die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie“ zu entfallen.
2. In § 5 Abs. 1 ist nach Z 14 folgende Z 14 a einzufügen:  
„14 a. Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen im Freien;“
3. In § 26 Abs. 1 und 3 sind die Beträge von 1 000 S und 10 000 S durch die Beträge von 1 200 S und 12 000 S zu ersetzen.
4. Dem § 29 ist folgender Abs. 4 anzufügen:  
„(4) Bei fallweisen Veranstaltungen beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt nach § 6

Abs. 3 und 5 sowie für Garderobegebühren, Programme und Kataloge 10 vH. Die niedrigste Steuer je Eintrittskarte beträgt 1 S, die Pauschsteuer nach § 20 ist mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten. Die Abs. 2 und 3 finden für solche nicht täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen hinsichtlich der genannten Erhebungsformen der Vergnügungssteuer keine Anwendung.“

## Artikel II

Dieses Landesgesetz, ausgenommen Art. I Z 3, tritt am 30. Dezember 1982 in Kraft. Art. I Z 3 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes zweitfolgenden Kalendermonates in Kraft. Die bereits gemäß § 149 WAO durch Anmeldung von Apparaten oder durch Bescheid festgesetzten Steuerbeträge gelten ab diesem Zeitpunkt als mit den neuen Steuersätzen festgesetzt, ohne daß es hierzu einer Änderung durch den Abgabepflichtigen oder durch die Behörde bedarf.

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
Graz                              Bandion